

Merkblatt – Sehfähigkeit

Für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ist die gesundheitliche Eignung nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 zwingend vorgeschrieben. Ein Beurteilungskriterium ist unter anderem die Sehfähigkeit. Der augenärztliche Befundbericht muss erstellt werden, wenn Sie eine Sehhilfe benötigen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie im Internet Polizei Sachsen (Dokumente).

Sie erreichen damit, dass wir unter Umständen Ihre gesundheitliche Eignung bezüglich des Sehvermögens schon im Vorfeld feststellen, und Sie sich eine erfolglose Teilnahme am Auswahlverfahren ersparen können.

Ist die Sehleistung der Augen im Rahmen der nachstehend aufgeführten Werte vermindert, ist eine Einstellung wegen gesundheitlicher Nichteignung ausgeschlossen:

1. Herabsetzung der Sehleistung (ohne Glas) (unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus)) schon auf einem Auge von weniger als 50%, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 30%, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist.
2. Sehschärfe nach Korrektur (mit Glas) unter 80% schon auf einem Auge, selbst bei einer Sehleistung von 100% des anderen Auges.
3. Unzureichende Nahsehfähigkeit.
4. Weitsichtigkeit in Zykloplegie über +2,5 Dioptrien sphärisch schon auf einem Auge.
5. Der Unterschied der Fehlsichtigkeiten beider Augen (Anisometropie) darf +/-2,5 Dioptrien nicht überschreiten.
6. Kein räumliches Sehen.
7. Farbsinnstörung höheren Grades (Anomaloskopiefund).
8. Bewerber nach Augenlaseroperationen können sich 6 Monate nach Laser-OP beim Polizeiarzt vorstellen. Kontrollbefund des Augenarztes ein halbes Jahr nach Laser-OP erforderlich.

Kosten für Atteste müssen vom Bewerber selbst getragen werden und werden nicht durch die Polizei Sachsen erstattet!